

SATZUNG

1. Firma und Sitz

1.1 Die Gesellschaft hat folgende Firma:

Gubor Schokoladen GmbH.

1.2 Sitz der Gesellschaft ist 73265 Dettingen unter Teck.

2. Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Produktion und der Vertrieb von Süß- insbesondere Schokoladenwaren unter der Markenbezeichnung Gubor sowie die Vornahme aller dafür erforderlichen Handlungen.

2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im Inland als auch Im Ausland zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

2.3 Gegenstand der Gesellschaft kann auch sein, Organ im Rahmen eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses zu sein. Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführung ermächtigen, einen Ergebnisabführungsvertrag abzuschließen.

3. Dauer und Geschäftsjahr

3.1 Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

3.2 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 01.05. eines Kalenderjahres bis zum 30.04. eines Kalenderjahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr.

4. Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 8.002.400,00 (in Worten: achtmillionenzweitausendvierhundert Euro).

5. Vertretung und Geschäftsführung

5.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen werden.

5.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist er einzelvertretungsbefugt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

- 5.3 Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt und kann jeder Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Dies gilt für den Gesellschafter-Geschäftsführer auch dann, wenn die Gesellschaft eine Ein-Mann-GmbH wird. Der Gesellschafterbeschluss ist von den Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- 5.4 Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten. Die Gesellschaft entscheidet in diesen Fällen mit einfacher Mehrheit.
- 5.5 Die Geschäftsführer sind verpflichtet, Weisungen der Gesellschafter zu befolgen, insbesondere eine von den Gesellschaftern aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und von den Gesellschaftern als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit deren Zustimmung vorzunehmen.

6. Wettbewerbsverbotsbefreiung

- 6.1 Die Gesellschafter sind uneingeschränkt von einem ihnen aus vertraglichen oder gesetzlichen Gründen obliegenden Wettbewerbsverbot unentgeltlich befreit. Für die Befreiung ist es unerheblich, ob sie lediglich Gesellschafter oder geschäftsführender Gesellschafter sind.
- 6.2 Die Gesellschafter sind berechtigt, bisher von ihnen betriebene Unternehmen im In- und Ausland fortzuführen, Beteiligungen an Gesellschaften zu halten, zu erwerben oder zu begründen, in Gesellschaften jeglichen Geschäftszweiges als Mitunternehmer oder Angestellte tätig zu sein, darüber hinaus steht Ihnen das Recht zu, neue Unternehmen zu gründen, bzw. sich an solchen zu beteiligen, und zwar in jedem beliebigen Geschäftszweig, auch in dem der GmbH, sowie an jedem beliebigen Ort oder in solchen als Mitunternehmer, Geschäftsführer oder Angestellte tätig zu sein.

7. Kündigung der Gesellschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann mit sechsmonatiger Frist zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist der Geschäftsführung gegenüber durch eingeschriebenen Brief auszusprechen.
- 7.2 Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 7.3 Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter gegen Abfindung durch diese im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander zu übertragen. Die Höhe und Zahlungsweise der Abfindung bestimmt sich nach Ziffer 8, der Kündigende nimmt

jedoch am Gewinn und Verlust des laufenden Geschäftsjahres noch zeitanteilig teil. Ist eine Teilung des Geschäftsanteils nicht möglich, so ist der Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter als Mitglieder einer BGB-Gesellschaft zu übertragen. Die übrigen Gesellschafter sind zur Übernahme des Geschäftsanteils verpflichtet.

- 7.4 Die übrigen Gesellschafter können statt dessen einstimmig verlangen, dass der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil nur auf einen Gesellschafter, auf die Gesellschaft oder auf einen oder mehrere Dritte (n) überträgt. Der kündigende Gesellschafter hat kein Stimmrecht, seine Stimmen zählen nicht mit. Der Erwerb durch die Gesellschaft ist nicht zulässig, wenn sie das Entgelt nicht zahlen kann, ohne ihr Stammkapital anzugreifen. Das Recht zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8. Abfindung

- 8.1 Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung, nimmt aber am Gewinn und Verlust des gesamten laufenden Geschäftsjahres und an noch nicht abgeschlossenen Geschäften nicht mehr teil. Der ausscheidende Gesellschafter aufgrund Kündigung gem. Ziffer 7 nimmt jedoch am Gewinn und Verlust des laufenden Geschäftsjahres zeitanteilig bis zur Beendigung aufgrund der Kündigung noch teil. Die Höhe der Abfindung wird durch das "Stuttgarter Verfahren" bestimmt. Sollte dieses Verfahren zum Einziehungszeitpunkt oder zum Kündigungszeitpunkt aus rechtlichen oder wissenschaftlich anerkannten Gründen keine Anwendung mehr finden, so ist die Höhe der Abfindung durch ein Gutachten eines Mitgliedes der steuerberatenden Berufe zu ermitteln, dessen Kosten die Gesellschaft und der ausscheidende bzw. kündigende Gesellschafter je zur Hälfte tragen. Bei Gutachtenserstellung sind sowohl die Verkehrswerte des Anlagevermögens als auch der ideelle Wert der Gesellschaft mit zu berücksichtigen.
- 8.2 Die Abfindung ist in vier gleichen Vierteljahresraten zu bezahlen. Die erste Vierteljahresrate wird jedoch erst mit Beginn des übernächsten Vierteljahres nach dem Einziehungszeitpunkt bzw. Ausscheidungszeitpunkt fällig. Bis zur Fälligkeit ist die Abfindung unverzinslich. Ab Fälligkeit sind die Raten mit 2 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Die Abfindung kann auch vor Fälligkeit gezahlt werden.
- 8.3 Die Abfindung wird im Fall der Abtretung des Geschäftsanteiles an einen Mitgesellschafter oder an einen Dritten durch den Erwerber bezahlt.
- 8.4 Im Falle der Einziehung oder der Abtretung an die Gesellschaft wird die Abfindung durch die Gesellschaft bezahlt. Falls, soweit und solange diese gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstieße, ist die Abfindung zu dem vorbezeichneten Zinssatz gestundet, Zinsen sind zinslos gestundet.

9. Jahresabschluss, Gewinnverteilung

- 9.1 Der Jahresabschluss hat den handelsgesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und zugleich den steuerlichen Vorschriften zu genügen.
- 9.2 Von der Steuerbilanz weicht die Handelsbilanz ab, soweit dies notwendig ist, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Weicht die steuerliche Veranlagung von der Steuerbilanz der Gesellschaft ab oder wird die Veranlagung nachträglich geändert, so ist die Handelsbilanz nach Bestandskraft des Bescheides unter Berücksichtigung von Absatz 1 anzupassen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- 9.3 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und soweit gesetzlich notwendig den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf eines Geschäftsjahres aufzustellen und jedem Gesellschafter unverzüglich in Abschrift zu übersenden. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der gesetzlichen Frist des § 42 a Abs. 2 GmbHG über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.
- 9.4 Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung der Geschäftsführung gelten als erfolgt durch Unterzeichnung durch die Gesellschafter, die dem aufgestellten Jahresabschluss zugestimmt haben.
- 9.5 Kommt über den Jahresabschluss, den Lagebericht oder die Entlastung der Geschäftsführung kein Mehrheitsbeschluss zustande, so entscheidet ein Sachverständiger, der vom Geschäftsführer der zuständigen Industrie- und Handelskammer auf Antrag der Geschäftsführung bestellt wird, als Schiedsgutachter endgültig, wenn die Gesellschafterversammlung nicht einen Sachverständigen wählt.
- 9.6 Kommt die Geschäftsführung ihrer Antragspflicht nicht binnen einer Frist von 14 Tagen nach der Gesellschafterversammlung nach, ist jeder Gesellschafter oder Geschäftsführer berechtigt, den Antrag zu stellen.
- 9.7 Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden.
- 9.8 Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahestehen, sind zur Rückgabe, bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft zusätzlich

einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenden anrechenbaren Körperschaftsteuer, die auf ihre Ertragsteuerverpflichtungen anzurechnen ist, abführen. Die Bilanzen der Gesellschaft sind durch Aktivierung des Rückforderungsanspruchs zu berichtigen.

- 9.9 Über die Verwendung des Jahresergebnisses (Summe aus Jahresüberschuss und Gewinnvortrag abzüglich Verlustvortrag) entscheidet die Gesellschafterversammlung innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist des § 42 a Abs. 2 GmbHG mit einfacher Mehrheit.

10. Gesellschafterversammlung

- 10.1 Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist des § 42 a Abs. 2 GmbHG statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung, sowie die Entlastung der Geschäftsführung.
- 10.2 Die Gesellschaftsversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Ladung geschieht mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen. In der Ladung ist der Tagungsort, der Zeitpunkt und die vorläufige Tagungsordnung anzugeben. Für eine ordentliche Ladung reicht aus, dass die Ladung an die der Geschäftsführung zuletzt bekannte Adresse eines Gesellschafters abgesandt wird. Die Ladungsfrist berechnet sich ab Absendung der Ladung.
- 10.3 Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn Gesellschafter, denen allein oder gemeinsam mindestens 10% des Stammkapitals zustehen, es verlangen. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach, ist der (sind die) Gesellschafter, der (die) ein solches Verlangen gestellt hat (haben), selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- 10.4 Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Die Gesellschafter stimmen in eigenen Angelegenheiten mit ab, soweit nicht § 47 Abs. 4 GmbHG oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
- 10.5 Gesellschafterbeschlüsse, die außerhalb der ordentlichen Gesellschafterversammlung vereinbart werden, können, - mit Ausnahme einer Satzungsänderung - wenn alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind, auch telefonisch, telegraphisch, durch Telex oder Telefax, schriftlich oder mündlich ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden, sofern nicht das Gesetz zwingend eine förmli-

che Gesellschafterversammlung vorschreibt. Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit dieser Beschlüsse ist, dass sie allen Gesellschaftern gegenüber schriftlich bestätigt werden.

- 10.6 Je EURO 50,00 eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
- 10.7 Sofern bei der Fassung von Gesellschafterbeschlüssen Stimmengleichheit gegeben ist, entscheiden die Stimmen des Gesellschafters Claus Cersovsky.
- 10.8 Die Gesellschafterbeschlüsse, auch die formlos gefassten, sind zu protokollieren. Die Geschäftsführer sind von den Beschlüssen zu informieren.
- 10.9 Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Protokollierung zu laufen. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung.

11. Beirat

- 11.1 Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit einen Beirat bestellen. Der Beirat besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern.
- 11.2 Die Mitglieder des Beirats nehmen ihre Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und einer ergänzenden, von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließenden Geschäftsordnung wahr. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- 11.3 Der Beirat berät die Geschäftsführung zu in der Geschäftsordnung näher bestimmten Themen. Aufgaben der Geschäftsführung oder der Überwachung der Geschäftsführung dürfen ihm nicht auferlegt werden.
- 11.4 Die Gesellschafterversammlung wählt die Beiratsmitglieder einstimmig.
- 11.5 Die ordentliche Amtszeit der Mitglieder des Beirats beginnt mit der Annahme der Bestellung durch das Beiratsmitglied und erfolgt auf zwei (2) Jahre, d.h. bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, in der über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschlossen wird. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
- 11.6 Ein Mitglied des Beirats scheidet aus dem Amt aus,
 - a) falls die Gesellschafterversammlung das Mitglied des Beirats durch einen einstimmigen Beschluss mit sofortiger Wirkung abberuft, wobei ein abberufenes

Mitglied unverzüglich für die Restdauer der Amtszeit des abberufenen Mitglieds zu ersetzen ist;

- b) falls das Mitglied des Beirats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Beirates oder einem Mitglied der Geschäftsführung sein Amt mit einer Frist von einem (1) Monat oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos niederlegt;
- c) durch den Tod des Mitglieds des Beirats.

11.7 Eine etwaige Vergütung für Beiratstätigkeiten wird von der Gesellschafterversammlung festgelegt. Unabhängig von einer etwaigen Vergütung haben die Mitglieder des Beirats Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen und nachgewiesenen Auslagen, soweit diese Auslagen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Beiratsmitglied entstehen. Zu den Auslagen gehört auch die Mehrwertsteuer.

11.8 Die Beiratsmitglieder haften nur für die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten (§ 708 BGB).

11.9 § 52 GmbHG findet auf den Beirat, soweit gesetzlich zulässig, keine Anwendung.

12. Tod eines Gesellschafters

Stirbt ein Gesellschafter oder wird ein Gesellschafter, der keine natürliche Person ist, liquidiert oder sonstwie aufgelöst (z.B. durch Umwandlung, Verschmelzung etc.), so sind die übrigen Gesellschafter nicht verpflichtet, die Gesellschaft mit den erbrechtlichen oder sonst gesetzlichen Rechtsnachfolgern fortzusetzen. Sie können vielmehr beschließen, dass die Rechtsnachfolger aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Diese Erklärung muss innerhalb von 6 Monaten nach dem Todes- und/oder Beendigungszeitpunkt des ausscheidenden Gesellschafters dessen Rechtsnachfolgern in schriftlicher Form gegen Nachweis zugestellt werden.

Für den Fall des Ausschlusses der Rechtsnachfolger aus der Gesellschaft sind die Geschäftsanteile des verstorbenen Gesellschafters auf eine dritte Person, die auch ein Gesellschafter sein kann, zu übertragen. Die Bestimmung der dritten Person bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit einfacher Mehrheit. Den Rechtsnachfolgern des verstorbenen Gesellschafters stehen dabei keine Stimmrechte zu. Die Übertragung erfolgt gegen Zahlung einer Abfindung. Für die Abfindung gilt Ziffer 8 der Satzung entsprechend.

Für den Fall der Fortsetzung der Gesellschaft mit den erbrechtlichen Rechtsnachfolgern haben diese ihre Rechte und Pflichten der Gesellschaft gegenüber durch einen

gemeinschaftlichen Vertreter oder -sofern vorhanden- durch einen Testamentsvollstrecker erfüllen zu lassen. Solange der Bevollmächtigte nicht bestellt ist, ruhen die Gesellschaftsrechte mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechtes.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Die weiteren Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- 13.2 Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.
- 13.3 Die Gesellschaft und die Gesellschafter verpflichten sich, alle diejenigen Maßnahmen zu erwägen und durchzuführen, die geeignet sind, die steuerliche Belastung der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter zu ermäßigen.
- 13.4 Die Gesellschaft trägt die durch die Gründung verursachten Kosten und Steuern in Höhe von EURO 10.000,00.
- 13.5 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Gesellschaft.

Bescheinigung gemäß § 54 GmbHG

Ich bescheinige in meiner Eigenschaft als Notar, dass die vorstehenden Bestimmungen die vollständige Neufassung des Gesellschaftsvertrages der **Gubor Schokoladen GmbH** enthält und mit den Bestimmungen gemäß Anlage zu meiner Urkunde vom 07. September 2023 (UVZ-Nr. 284/2023 H) vollständig übereinstimmen. Alle früheren Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sind damit aufgehoben.

Frankfurt am Main, den 07. September 2023



Dr. Johann Hecht
Notar



Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Frankfurt am Main, den 08.09.2023

Dr. Johann Hecht, Notar